

## abrechnungstipp:

# Verbrauchsmaterial vom BGH abgeurteilt

**Am 27.05.04 wurde vom BGH Karlsruhe ein Urteil verkündet, das weitreichende Konsequenzen für die Abrechnung von Verbrauchsmaterial im Rahmen der GOZ hat. Entschieden wurde die Klage eines implantologisch tätigen Zahnarztes auf Zahlung von berechneten Verbrauchsmaterialien. Obwohl der Zahnarzt den Prozess gewonnen hat, hat die deutsche Zahnärzteschaft einiges verloren.**



→ **Gabi Schäfer** ist seit über zehn Jahren als Referentin für zahnärztliche Abrechnung tätig. In über 450 Zahnarztpraxen und in mehr als 1.200 Seminaren schulte sie Praxisinhaber und deren Mitarbeiterinnen quer durch alle Fachgebiete.

Die GOZ regelt die Abrechnung von Verbrauchsmaterialien in § 4 (3). Die dortige Formulierung ist in den letzten 17 Jahren von Kammern und Gerichten verschiedenartig ausgelegt worden, sodass jede Landes Zahnärztekammer ihre eigenen Empfehlungen zur Materialabrechnung herausgegeben hat. Dazu heißt es im Karlsruher Urteil:

„... Der auf einzelne im Gebührenverzeichnis aufgeführte zahnärztliche Leistungen bezogene Regelung über die Berechnungsfähigkeit von Materialien muss man entnehmen, dass andere in der Praxis des Zahnarztes verwendete Materialien, die im Gebührenverzeichnis nicht genannt sind, mit den Gebühren abgegolten sind, ohne dass es im Einzelnen darauf ankäme, die Begriffe der Praxiskosten und des Sprechstundenbedarfs für die Zwecke der Gebührenordnung begrifflich näher zu umreißen.“

### §10 (1) GOÄ nicht analog für GOZ

Zur Auffassung einiger Kammern, dass der §10 (1) GOÄ für die Berechnung der Verbrauchsmaterialien „entsprechend“ auch für Zahnärzte angewendet werden kann, heißt es in dem Urteil an anderer Stelle:

„... Während also in der Gebührenordnung für Ärzte Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, über die Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 grundsätzlich gesondert berechnungsfähig sind, gilt dies für die Gebührenordnung für Zahnärzte nicht, die – abgesehen von der Regelung über den Auslagenersatz bei zahntechnischen Leistungen (§ 9 GO2) – die gesonderte Berechnungsfähigkeit an eine entsprechende Bestimmung im Gebührenverzeichnis, also an einzeln beschriebene zahnärztliche Leistungen knüpft. Denn es führt kein Weg daran vorbei, dass der Ordnungsgeber durch die Anknüpfung der Berechnungsfähigkeit von Materialien an bestimmte zahnärztliche Leistungen im Übrigen den Grundsatz der Kostenabgeltung durch die Gebühren verfolgt hat. Sind aber die Gebühren im zahnärztlichen Bereich so bemessen, dass eine gesonderte Berechnung von Materialien nur bei ganz bestimmten Leistungen vorgesehen ist, kann diese Entscheidung des Ordnungsgebers nicht durch eine ergänzende oder analoge Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 GOÄ unterlaufen werden...“

### Lagerhaltungskosten nicht berechenbar

Der BGH widerspricht auch der Auffassung, dass Lagerhaltungskosten der individuellen Behandlung des Patienten zugeordnet werden können:

„... Der Revision kann eingeräumt werden, dass eine Bevorratung von Implantaten in der Zahnarztpraxis aus betriebswirtschaftlicher Sicht Kosten auslöst, die zu den Erwerbskosten für die Implantate hinzutreten. Dabei handelt es sich jedoch, wie auch bei der Bevorratung anderer für den Sprechstundenbedarf voraussichtlich erforderlicher Artikel, um typische Praxiskosten, die mit den Gebühren abgegolten sind...“

### Die gute Nachricht

Aber es gibt nicht nur schlechte Nachrichten aus Karlsruhe. Der Senat spricht unmissverständlich von einer Regelungslücke des Ordnungsgebers, wenn die Gebühren zum Regelsatz zu 75 % und mehr vom Einsatz einmalig verwendbarer Werkzeuge aufgezehrt werden:

„... Denn nach Auffassung des Senats begegnet die Gestaltung von Gebühren, die im Rahmen der 2,3-fachen Gebührensätze – ohne Berücksichtigung der allgemeinen Praxiskosten und des üblichen Sprechstundenbedarfs – zu Anteilen von 75 v.H. und mehr vom Einsatz einmalig verwendbarer Werkzeuge aufgezehrt werden, insbesondere dann verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn – wie hier – ein Zahnarzt betroffen ist, dessen Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Gebiet der Implantologie liegt. Eine solche Gebührengestaltung entfernt sich so weit von einer sachgerechten Regelung, dass es nicht erforderlich erscheint, die Gebührekalkulation in Bezug auf Praxiskosten und Sprechstundenbedarf weiter aufzuklären und zu der positiven Feststellung zu gelangen, der Zahnarzt müsse bei Tätigkeiten der angesprochenen Art zulegen. Vielmehr ist das objektiv festzustellende Regelungsdefizit dahin zu schließen, dass so ins Gewicht fallende Kosten von Einmalwerkzeugen in erweiternder Auslegung der Allgemeinen Bestimmung Nr. 2 des Abschnitts K gesondert berechnet werden dürfen...“

Betrachten wir den Fall des Parodontitis-Risikotests:

Bei der empfohlenen Berechnung analog GOZ 401 beträgt die Gebühr zum Regelsatz € 6,42. Die Materialkosten des mit der einmaligen Anwendung verbrauchten Tests belaufen sich auf € 99,00 zuzüglich MwSt. Hier übersteigen die Materialkosten 75 % der Gebühr zum Regelsatz bei Weitem und können im Sinne des BGH-Urteils zusätzlich berechnet werden.

## **kontakt:**

Tel./Fax: 07 00/17 25 10 16 18  
E-Mail: [gabi@gabi-schaefer.com](mailto:gabi@gabi-schaefer.com)